

## **9.1.5 Verbandssatzung des Zweckverbandes Verbandskläranlage Schwandorf - Wackersdorf**

Vom 24.11.1993

Geändert durch die Satzungen vom 21.03.1995, 21.05.1997,  
06. Dezember 2000 und 25. September 2002

Die Stadt Schwandorf und die Gemeinde Wackersdorf schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (BayRS 2020-6-1-I) zu einem Zweckverband zusammen mit folgender, mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 11.11.1993 (Az. 2.1-028) genehmigter Verbandssatzung:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht**

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf - Wackersdorf". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Schwandorf.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Schwandorf.

#### **§ 2 Verbandsmitglieder, Räumlicher Wirkungsbereich**

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Schwandorf und die Gemeinde Wackersdorf.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet, auf dem sich die Verbandsanlagen (§ 3) befinden.

#### **§ 3 Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband errichtet, betreibt und unterhält die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen (Verbandsanlagen). Das sind:

- a) der gemeinsame Hauptsammler in Schwandorf beginnend mit dem ersten Anschluss aus dem Ortsnetz Schwandorf (einschließlich Übergabeschacht und Messstation) bis zur Kläranlage
- b) die Verbandskläranlage in Schwandorf

c) die Ablaufführung von der Kläranlage in die Naab mit den entsprechend notwendigen Einrichtungen wie Hebe- und Pumpwerke, Abwassermessstationen an den jeweiligen Einleitungsstellen, u. ä.

(2) Weitere Verbandsanlagen sind nicht vorgesehen. Sollen weitere Verbandsanlagen hinzukommen, ist diese Satzung entsprechend zu ändern.

(3) Der Anteil der Verbandsmitglieder an den Verbandsanlagen richtet sich nach dem Umlegungsschlüssel gem. § 19 Abs. 2 (Investitionsumlage). Dies gilt insbesondere auch für den Anteil an der Verbandskläranlage mit einer Kapazität von 110 000 Einwohnergleichwerten (EGW) einschließlich Eigenwasser- und Fäkalschlammfrachten. Hiervon beträgt der Anteil der Stadt Schwandorf 68 000 EGW und der der Gemeinde Wackersdorf 35 000 EGW. Bei Überschreitung der Gesamtkapazität der Verbandsanlagen (Erweiterung i. S. d. § 19 Abs. 1) ist zwischen den Verbandsmitgliedern eine neue Regelung über die Anteile zu treffen.

(4) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen; dies gilt nicht für die Haushaltssatzung und die gem. Art. 30 Abs. 2 KommZG i.V.m. Art. 20 a Abs. 1 und Art. 23 GO zu erlassende Satzung.

#### **§ 4 Pflichten der Verbandsmitglieder**

(1) Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Sie gestatten ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Unterlagen und Daten.

(2) Die Verbandsmitglieder erheben von den Benutzern der Verbandsanlagen selbständig Beiträge und Gebühren.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

#### **A) Die Verbandsversammlung**

### **§ 6 Zusammensetzung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den übrigen 10 Verbandsräten.

(2) Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Schwandorf. Sein Stellvertreter ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Wackersdorf.

(3) Von den übrigen 10 Verbandsräten stellt  
 die Stadt Schwandorf: 7 Verbandsräte  
 die Gemeinde Wackersdorf: 3 Verbandsräte.

(4) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied insgesamt in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem Investitionsumlage-schlüssel (§ 19 Abs. 2 Nr. 1). Ergibt eine Änderung dieses Schlüssels eine Veränderung der Sitzzahl, so ist diese durch entsprechende Änderungsbe-stellung der Verbandsmitglieder vorzunehmen und mit Wirkung zum Mo-natsersten des sechsten auf die amtliche Bekanntmachung der Haushalts-satzung folgenden Monats zu vollziehen.

(5) Die Verbandsräte und deren Stellvertreter werden von den Ver-bandsmitgliedern dem Vorsitzenden schriftlich benannt.

(6) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

## **§ 7 Einberufung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Ver-bandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungsort und -zeit und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Ver-bandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden verkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Ver-bandsräte oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegen-stände beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten.

## **§ 8 Sitzungen**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen.

(2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(3) An den Sitzungen können beratend teilnehmen:

1. der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter des Zweckverbandes,
2. Vertreter der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Vorsitzende oder die Versammlung können weitere sachkundi-ge Personen, z. B. Bedienstete der Verbandsmitglieder, zuziehen und gut-achtlich hören.

## **§ 9 Beschlüsse, Wahlen, Niederschrift**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ver-bandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Einer Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl bedürfen Beschlüsse über:

1. die Änderung der Verbandsaufgabe,
2. Übertragungen von Zuständigkeiten auf den Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2,
3. die Änderung des Investitionsumlageschlüssels (§ 19 Abs. 2) für die erstmalige Errichtung der Verbandsanlagen,
4. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
5. den Austritt von Verbandsmitgliedern und
6. deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, und
7. die Auflösung des Zweckverbandes.

Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im übrigen gelten Art. 34 Abs. 4 Sätze 4 bis 7 KommZG.

(6) Beschlüsse und Wahlergebnisse werden in einem Beschlussbuch niedergeschrieben und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Verbandsräte erhalten Abschriften der Niederschrift der öffentlichen Sitzungen, die Verbandsmitglieder auch die der nichtöffentlichen Sitzungen.

## **§ 10 Zuständigkeit**

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheiden.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet ausschließlich über:

1. die Errichtung und wesentliche Veränderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Haushaltssatzung,
3. den Stellenplan für die Dienstkräfte,
4. die Bestellung des Geschäftsleiters, des Kassenverwalters und deren Vertreter auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden,
5. die Feststellung der Jahresrechnung,
6. die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, die Besetzung und die Auflösung von Ausschüssen,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(3) Die Verbandsversammlung bestimmt durch besonderen Beschluss über die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden und über die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter.

### **§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte**

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch eine gesonderte Satzung geregelt.

(3) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert grundsätzlich sechs Jahre. Sind Verbandsräte Inhaber kommunaler Wahlämter oder Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder, so endet ihr Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihrer kommunalen Amts- oder Wahlzeit. § 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Scheiden bestellte Verbandsräte vorzeitig aus ihrem kommunalen Wahlamt oder aus der Vertretungskörperschaft ihres Verbandsmitglieds aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen.

(5) In den Fällen des Abs. 4 und des Abs. 5 üben die Verbandsräte und ihre Stellvertreter ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(6) Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden Verbandsrat ein Stellvertreter bestellt, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

(7) Die Verbandsräte sind zu gewissenhafter Amtserfüllung und zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sie können durch ihre Verbandsmitglieder angewiesen werden, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.

## **B) Der Verbandsvorsitzende**

### **§ 12 Vorsitzender, Stellvertreter, Amtszeit**

(1) Der Verbandsvorsitzende ist der Oberbürgermeister der Stadt Schwandorf.

(2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Wackersdorf. Er vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle im Verbandsvorsitz.

(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters des Vorsitzenden wird durch deren Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt.

(4) Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle in der Verbandsversammlung als Verbandsrat durch den Vertreter im kommunalen Wahlamt vertreten, sofern nicht das Verbandsmitglied mit Zustimmung der Betroffenen eine andere Person als Vertreter bestimmt.

### **§ 13 Zuständigkeit**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(2) Dem Verbandsvorsitzenden können von der Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss weitere Gegenstände zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes und ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Die Arbeiter des Zweckverbandes werden durch ihn eingestellt und entlassen.

### **§ 14 Rechtsstellung**

(1) Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig.

(2) Für ihre Tätigkeit nach § 13 erhalten der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung wird, wie in § 11 Abs. 2 festgesetzt, durch eine gesonderte Satzung geregelt.

## **C) Dienstherrneigenschaft; Führung der Geschäfte**

### **§ 15 Dienstherrneigenschaft**

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

### **§ 16 Geschäftsführung**

(1) Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle errichten, die den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt. Solange diese Geschäftsstelle nicht errichtet ist oder soweit ihr laufende Verwaltungsgeschäfte nicht übertragen sind, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei der Verwaltung der Stadt Schwandorf bedienen. Für deren diesbezüglichen tatsächlichen Aufwand erhält die Stadt Schwandorf vom Zweckverband eine Entschädigung, die jährlich im Haushaltsplan festgelegt wird. Im beiderseitigen Einvernehmen ist auch eine Pauschalabgeltung möglich.

(2) Der Zweckverband kann eigene Bedienstete als Geschäftsleiter und Kassenverwalter bzw. deren Vertreter bestellen. Hierfür können auch geeignete Bedienstete eines Verbandsmitglieds mit dessen Einverständnis bestimmt werden. Diese erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt wird.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Geschäftsleiter und Kassenverwalter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

#### § 18 Haushaltssatzung

(1) Vor Beginn eines Rechnungsjahres ist eine Haushaltssatzung aufzustellen.

(2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

(4) Die Haushaltssatzung ist entsprechend Art. 65 GO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und amtlich bekannt zu machen.

#### § 19 Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

(1) Der durch die Errichtung, Ergänzung, Erweiterung, Erneuerung und den Betrieb der Verbandsanlagen entstehende und durch sonstige Einnahmen (z. B. Zuschüsse, Darlehen) nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Zum Finanzbedarf gehören auch angemessene Rücklagen, insbesondere Erneuerungsrücklagen.

(2) Die Umlage des Vermögenshaushalts (Investitionsumlage) für die Errichtung und Ergänzung der Verbandsanlagen einschließlich Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (ZV KommGrPI I. 2.2.2) bestimmt sich nach dem Schlüssel:

	Stadt Schwandorf	Gemeinde Wackersdorf
1. Verbandskläranlage	66 %	34 %
2. Verbandssammler	43,5 %	56,5 %
3. Ablaufkanal zur Naab	73 %	27 %

Die Umlage für Erneuerungen wird durch die Verbandsversammlung bestimmt.

(3) Die Umlage des Verwaltungshaushalts (Betriebskostenumlage) für die Kläranlage bestimmt sich in den einzelnen Kostenarten nach den jeweils genannten Prozentsätzen für die Kapazität, die Abwassermenge und die Schmutzfracht, wie in nachfolgender Tabelle festgesetzt:

Kostenart	Kapazität	Abwassermenge	Schmutzfracht
Personal:			
- Kläranlage	80	10	10
- Verwaltung	100	-	-
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand:			
- Kläranlage	80	10	10
Strom- und Gasbezug	15	10	75
Verbrauchsmittel	-	-	100
Reststoffentsorgung	-	100	-
Klärschlammverwertung	-	20	80
Versicherungen	100	-	-
Abwasserabgabe	-	50	50
Sonstiges	100	-	-

Als Kapazität gelten die in den Schlüsseln in Abs. 2 Nr. 1 für die Kläranlage festgesetzten Sätze.

Für die Schmutzfracht werden die Parameter CSB, BSB<sub>5</sub>, N<sub>ges.</sub> und P<sub>ges.</sub> gemessen.

Die Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung jährlich nach den jeweils im Vorjahr für die Verbandsmitglieder gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten gemäß vorstehendem Schlüssel festgesetzt.

(4) Die Umlage des Verwaltungshaushalts (Betriebskostenumlage) für die Kanäle bestimmt sich zu 100 % nach der Kapazität. Als Kapazität gelten die in den Schlüsseln in Abs. 2 Nr. 2 für den Kanal Verbandssammler bzw. in Nr. 3 für den Kanal Ablauf festgesetzten Sätze.

(5) Für die Ausgaben zur ordentlichen Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist, wird als weitere Umlage des Verwaltungshaushaltes eine Schuldendienstumlage erhoben.

Die Schuldendienstumlage bestimmt sich nach den in § 19 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Sätzen.

(6) Die vor dem Entstehen des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern bereits erbrachten Leistungen für die Verbandsanlagen (insbes. Planungs- und Grunderwerbskosten) gem. der Planungsvereinbarung sind auszugleichen, soweit sie von dem Umlegungsschlüssel des Abs. 2 abweichen.

(7) Sach- und Dienstleistungen der Verbandsmitglieder werden zu den ortsüblichen Preisen und Tarifen vergütet bzw. auf die Umlage angerechnet.

(8) Auf die zu erwartenden Umlagen wird entsprechend den Ansätzen in der Haushaltssatzung ein Umlagenvorschuss erhoben. Dieser Vorschuss ist je zu einem Zwölftel an jedem Monatsersten im voraus zur Zahlung fällig. Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in der Haushaltssatzung festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung monatliche Vorschüsse auf die Betriebskostenumlage in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Beträge bzw. auf die Investitionsumlage in Höhe der voraussichtlich jeweils erforderlichen Teilbeträge erheben. Wird ein Vorschuss nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen entsprechend Art. 42 Abs. 3 Satz 2 KommZG i. V. m. Art. 19 Abs. 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Höhe von derzeit 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden. Die Vorschusszahlungen werden auf die endgültige Umlage angerechnet. Überzahlungen werden zurückvergütet bzw. auf den Vorschuss des laufenden Jahres angerechnet.

## **§ 20 Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte werden von dem Kassenverwalter oder dessen Vertreter geführt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

## **§ 21 Jahresrechnung, Rechnungsprüfung**

(1) Nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres legt der Verbandsvorsitzende die Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwandorf zur Prüfung und anschließend der Verbandsversammlung zur Feststellung vor.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(3) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Rechnung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes ohne Übergang seiner bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit ist nur unter der Voraussetzung wirksam, dass die Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger durch einen anderen Dienstherrn geregelt ist und deren bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften gewährleistet bleiben.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt.

(3) Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Zeitwert des Anteils des anderen Verbandsmitgliedes an diesen Verbandsanlagen zu übernehmen.

(4) Sofern die Verbandsmitglieder von diesem Recht keinen Gebrauch machen, ist das Anlagevermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger entsprechend dem Umlegungsschlüssel im Sinne des § 19 Abs. 2 zu verteilen.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen des KommZG.

### **§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt des Landratsamts Schwandorf amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am 01.01.1994. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.